

versicherung

Beiträge	Leistungen	Streitverfahren	
<p>wie zu 4</p>	<p>a) Für Unfallkranke: Tagegeld = 50% des Lohnes b) Für Invalide: Kapitalabfindung bis zweifachen Jahreslohn c) Für Hinterbliebene: Kapitalabfindung wie zu b d) Arzt und Begräbniskosten (bis 80 M) Keine Entschädigung bei Vorsatz oder höherer Gewalt, erhöhte Entschädigung in Betrieben ohne Unfallschutz</p>	<p>Gewerbliches Gericht (G. v. 22. 7. 12) und ordentliches Gericht (Abgekürztes Verfahren, kostenfrei für Arbeiter)</p>	<p>12. Spanien</p>
<p>wie zu 8</p> <p>Prämieneinnahme der Staatsanstalt für 75 179 Betriebe 5,6 Mill. Mark</p>	<p>a) Für Unfallkranke: Freie Kur und Tagegeld = 70% des Lohnes b) Für Invalide: Rente bis 70% von der 7. Woche ab c) Für Hinterbliebene: Rente bis 60% und Sterbegeld (30 facher Tagelohn) Bei Vorsatz keine, bei Trunkenheit halbe Entschädigung 5,4 Mill. Mark (für 62 915 Verletzte und 264 Getötete)</p>	<p>Berufungsrat und Zentral-Berufungsrat</p>	<p>13. Niederlande</p>
<p>Kapitaldeckung durch die Unternehmer</p>	<p>wie zu 1</p> <p>854 400 M Renten an 899 Verletzte und an 285 Witwen, 600 Kinder, 88 Eltern Getöteter</p>	<p>wie zu 1 Genossenschaftsvorstand, Schiedsgericht bei gleicher Vertretung der Versicherten und Arbeitgeber und Obergerichtshof (Streitobjekt über 1 200 M)</p>	<p>14. Luremburg</p>
<p>Kapitaldeckung Prämien für Betriebsunfälle zu Lasten der Unternehmer gemäß Arbeitslohn und Unfallgefahr Prämien für Nichtbetriebsunfälle zu Lasten der Versicherten (3/4) und des Bundes (1/4) Bundesbeitrag für jeden freiwillig Versicherten (bis zu 2400 M Jahrverdienst) 1/8 der Prämie (der Bund vergütet ferner der Anstalt die Auslagen bis zur Betriebsöffnung, soweit sie keinen Inventarwert schaffen, die Hälfte der Verwaltungskosten, gibt ihr ein Betriebskapital von 4 Mill. Mark und stattet endlich die Anstalt mit 4 Mill. Mark zur Schaffung eines Reservefonds aus)</p>	<p>a) Krankenpflege (vom Zeitpunkt des Unfalls an) und Krankengeld (80% des Lohnes vom 3. Tage nach dem Tage des Unfalls) b) Unfallrente (bis zu 70% des Jahreslohns bei Erwerbsunfähigkeit nach Abschluß des Heilverfahrens an Stelle der Leistungen zu a) c) Sterbegeld (bis 32 M) und Hinterbliebenenrente (bis 60% des Jahreslohns) Betriebsunfälle (einschließlich bestimmter Berufskrankheiten in Betrieben) und Nichtbetriebsunfälle werden entschädigt (ausgenommen bei Absicht des Verletzten oder Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Hinterbliebenen)</p>	<p>Kantonales Versicherungsgericht (I. Instanz) Beschleunigtes Verfahren. Unbeschränkte Appellation an das Eidgenössische Versicherungsgericht (II. Instanz)</p>	<p>15. Schweiz</p>